

Amtsblatt der Europäischen Union

C 324



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. September 2023

66. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 324/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11015 — PARKS BOTTOM / OXFORD / ACCOR / THE RIMROCK RESORT HOTEL) ⁽¹⁾	1
2023/C 324/02	Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS 2-Richtlinie)	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2023/C 324/03	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen ...	8
2023/C 324/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	10
2023/C 324/05	Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	12

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2023/C 324/06	Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates	13
---------------	--	----

Europäische Kommission

2023/C 324/07	Euro-Wechselkurs — 13. September 2023	14
---------------	---	----

Europäisches Amt für Personalauswahl

2023/C 324/08	Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren	15
---------------	---	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2023/C 324/09	Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens	16
---------------	---	----

2023/C 324/10	Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei der Rückforderung von Beihilfen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab (<i>Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL</i>)	17
---------------	---	----

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2023/C 324/11	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen vom 26. Juli 2023 (Rechtssache E-9/23)	18
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 324/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11 240 – ORLEN / DOPPLER ENERGIE) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	20
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11015 — PARKS BOTTOM / OXFORD / ACCOR / THE RIMROCK RESORT HOTEL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 324/01)

Am 16. Mai 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11015 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555
(NIS 2-Richtlinie)**

(2023/C 324/02)

1. Nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) ⁽¹⁾ muss die Kommission mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) unverzüglich Leitlinien und Vorlagen für die in dieser Bestimmung festgelegten Verpflichtungen bereitstellen. In Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555 wird auf Artikel 3 Absatz 3 derselben Richtlinie verwiesen, wonach die Mitgliedstaaten bis zum 17. April 2025 eine Liste der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen sowie der Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, erstellen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen diese Liste danach regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren.

2. Für die Zwecke der Erstellung der Liste der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die betreffenden Einrichtungen den zuständigen Behörden mindestens die folgenden Informationen übermitteln: Name, Anschrift und aktuelle Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adressen, IP-Adressbereiche und Telefonnummern der Einrichtung und gegebenenfalls betreffender Sektor und Teilsektor gemäß den Anhängen sowie gegebenenfalls eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Dienste erbringen. Anhang I dieser Leitlinien enthält eine Vorlage für die Erhebung dieser Informationen im Hinblick auf die Erstellung der Liste.

3. Um die Erstellung und Aktualisierung der Liste der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen und der Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen, zu erleichtern, sieht Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2555 vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, nationale Mechanismen für die Selbstregistrierung der Einrichtungen ⁽²⁾ einzurichten.

4. Nach Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission und der Kooperationsgruppe bis zum 17. April 2025 und danach alle zwei Jahre mindestens die Anzahl der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen mitteilen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie für jeden in den Anhängen I und II der Richtlinie genannten Sektor und Teilsektor in die Liste aufgenommen wurden. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Kommission sachdienliche Informationen über die Zahl der wesentlichen und wichtigen Einrichtungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b bis e der Richtlinie (EU) 2022/2555 ermittelt wurden, über den Sektor und Teilsektor, zu dem sie gehören, über die Art der von ihnen erbrachten Dienste und über die Bestimmung, auf deren Grundlage sie ermittelt wurden, übermitteln. In Erwägungsgrund 19 der Richtlinie (EU) 2022/2555 heißt es, dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, mit der Kommission Informationen über wesentliche und wichtige Einrichtungen und – im Falle eines Cybersicherheitsvorfalls großen Ausmaßes – relevante Informationen wie den Namen der betreffenden Einrichtung auszutauschen.

5. Zusätzlich zu der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erstellten Liste müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 27 Absatz 2 der derselben Richtlinie von bestimmten Arten von Einrichtungen, die in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie genannt sind, verlangen, dass sie den zuständigen Behörden bis zum 17. Januar 2025 folgende Angaben übermitteln: Name der Einrichtung, einschlägiger Sektor, Teilsektor und Art der Einrichtung gemäß Anhang I oder II der Richtlinie (falls zutreffend), Anschrift der Hauptniederlassung der Einrichtung und ihrer sonstigen Niederlassungen in der Union oder, falls sie nicht in der Union niedergelassen ist, Anschrift ihres nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie benannten Vertreters, aktuelle Kontaktdaten, einschließlich E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Einrichtung und gegebenenfalls ihres gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie benannten Vertreters, die Mitgliedstaaten, in denen die Einrichtung Dienste erbringt, und die IP-Adressbereiche der Einrichtung. Nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 verlangen die Mitgliedstaaten von den in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie genannten Einrichtungen, dass sie im Falle einer Änderung der gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie übermittelten Angaben die zuständige Behörde unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Änderung, über diese Änderung unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80.

⁽²⁾ Siehe dazu auch Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2022/2555.

6. Nach Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2022/2555 werden die in Artikel 27 Absätze 2 und 3 der Richtlinie genannten Angaben gegebenenfalls über den in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie genannten nationalen Mechanismus übermittelt. Zur Erhöhung der Verwaltungseffizienz enthält die diesen Leitlinien beigefügte Vorlage auch ein Muster für Anforderungen von Informationen, die sowohl für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 als auch des Artikels 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 erforderlich sind. Diese Vorlage wurde mit Unterstützung der ENISA erstellt.

ANLAGE

Vorlage für die Angaben, die für die in Artikel 3 Absatz 3 bzw. in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannte Liste erforderlich sind

1. Tätigkeitssektor gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555

Anhang I – Sektoren mit hoher Kritikalität

- Energie
 - Elektrizität
 - Elektrizitätsunternehmen
 - Verteilernetzbetreiber
 - Übertragungsnetzbetreiber
 - Erzeuger
 - nominierte Strommarktbetreiber
 - Marktteilnehmer, die Aggregierungs-, Laststeuerungs- oder Energiespeicherungsdienste anbieten
 - Betreiber von Ladepunkten, die für die Verwaltung und den Betrieb eines Ladepunkts zuständig sind und Endnutzern einen Aufladedienst erbringen, auch im Namen und Auftrag eines Mobilitätsdienstleisters
 - Betreiber von Fernwärme und Fernkälte
 - Erdöl
 - Betreiber von Erdöl-Fernleitungen
 - Betreiber von Anlagen zur Produktion, Refinement und Aufbereitung von Erdöl sowie Betreiber von Erdöllagern und Erdöl-Fernleitungen
 - zentrale Bevorratungsstellen
 - Erdgas
 - Versorgungsunternehmen
 - Verteilernetzbetreiber
 - Fernleitungsnetzbetreiber
 - Betreiber von Speichieranlagen
 - Betreiber von LNG-Anlagen
 - Erdgasunternehmen
 - Betreiber von Anlagen zur Refinement und Aufbereitung von Erdgas
 - Betreiber im Bereich Wasserstoffherzeugung, -speicherung und -fernleitung
- Verkehr
 - Luftverkehr
 - Luftfahrtunternehmen
 - Flughafenleitungsorgane
 - Betreiber von Verkehrsmanagement- und Verkehrssteuerungssystemen, die Flugverkehrskontrolldienste bereitstellen
 - Schienenverkehr
 - Infrastrukturbetreiber
 - Eisenbahnunternehmen, einschließlich Betreiber von Serviceeinrichtungen

- Schifffahrt
 - Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, ausschließlich der einzelnen von diesen Unternehmen betriebenen Schiffe
 - Leitungsorgane einschließlich ihrer Hafenanlagen sowie Einrichtungen, die innerhalb von Häfen befindliche Anlagen und Ausrüstung betreiben
 - Betreiber von Schiffsverkehrsdiensten (VTS)
- Straßenverkehr
 - Straßenverkehrsbehörden, die für Verkehrsmanagement und Verkehrssteuerung verantwortlich sind, ausgenommen öffentliche Einrichtungen, für die das Verkehrsmanagement oder der Betrieb intelligenter Verkehrssysteme ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist
 - Betreiber intelligenter Verkehrssysteme
- Gesundheitswesen
 - Gesundheitsdienstleister
 - EU-Referenzlaboratorien
 - Einrichtungen, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf Arzneimittel ausüben
 - Einrichtungen, die pharmazeutische Erzeugnisse im Sinne des Abschnitts C Abteilung 21 der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) herstellen
 - Einrichtungen, die Medizinprodukte herstellen, die während einer Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit als kritisch eingestuft werden (Liste kritischer Medizinprodukte für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit)
- Trinkwasser – Lieferanten von und Unternehmen der Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, jedoch unter Ausschluss der Lieferanten, für die die Lieferung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit der Lieferung anderer Rohstoffe und Güter ist
- Abwasser – Unternehmen, die kommunales Abwasser, häusliches Abwasser oder industrielles Abwasser sammeln, entsorgen oder behandeln, jedoch unter Ausschluss der Unternehmen, für die das Sammeln, die Entsorgung oder die Behandlung solchen Abwassers ein nicht wesentlicher Teil ihrer allgemeinen Tätigkeit ist
- Digitale Infrastruktur
 - Betreiber von Internet-Knoten
 - **DNS-Diensteanbieter**
 - **TLD-Namenregister**
 - **Anbieter von Cloud-Computing-Diensten**
 - **Anbieter von Rechenzentrumsdiensten**
 - **Betreiber von Inhaltzustellnetzen**
 - Vertrauensdiensteanbieter
 - Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze oder
 - Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste
- Verwaltung von IKT-Diensten (Business-to-Business)
 - **Anbieter verwalteter Dienste**
 - **Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste**

- öffentliche Verwaltung
 - Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung von Zentralregierungen
 - Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene
- Weltraum – Betreiber von Bodeninfrastrukturen, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten oder privaten Parteien befinden und von diesen verwaltet und betrieben werden und die Erbringung von weltraumgestützten Diensten unterstützen, ausgenommen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze

Anhang II – Sonstige kritische Sektoren

- Post- und Kurierdienste
- Abfallbewirtschaftung – Unternehmen der Abfallbewirtschaftung, ausgenommen Unternehmen, für die Abfallbewirtschaftung nicht ihre Hauptwirtschaftstätigkeit ist
- Produktion, Herstellung und Handel mit chemischen Stoffen – Unternehmen, die Stoffe herstellen, und Unternehmen, die Erzeugnisse aus Stoffen oder Gemischen produzieren
- Produktion, Verarbeitung und Vertrieb von Lebensmitteln – Lebensmittelunternehmen, die im Großhandel sowie in der industriellen Produktion und Verarbeitung tätig sind
- Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
 - Herstellung von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika
 - Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
 - Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
 - Maschinenbau
 - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
 - sonstiger Fahrzeugbau
- Anbieter digitaler Dienste
 - **Anbieter von Online-Marktplätzen**
 - **Anbieter von Online-Suchmaschinen**
 - **Anbieter von Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke**
- Forschungseinrichtungen

Einrichtungen, die nicht in den Anhängen aufgeführt sind

- **Einrichtungen, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringen**
- Sonstige Einrichtungen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft wurden
- Einrichtungen, die nach nationalem Recht als Betreiber wesentlicher Dienste eingestuft wurden

2. Name der Einrichtung

3. Falls die Einrichtung in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannt wird (**DNS-Diansteanbieter, TLD-Namenregister, Einrichtung, die Domännennamen-Registrierungsdienste erbringt, Anbieter von Cloud-Computing-Diensten, Anbieter von Rechenzentrumsdiensten, Betreiber von Inhaltzustellnetzen, Anbieter von verwalteten Diensten, Anbieter von verwalteten Sicherheitsdiensten sowie Anbieter von Online-Marktplätzen, Online-Suchmaschinen und Plattformen für Dienste sozialer Netzwerke**): Hat die Einrichtung ihre EU-Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat oder, falls sie keine Niederlassung in der EU hat, ihren Vertreter in diesem Mitgliedstaat?
4. **Anschrift** der Niederlassung in diesem Mitgliedstaat Falls die Einrichtung in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannt wird: die Anschrift ihrer **Hauptniederlassung**, falls sie sich in diesem Mitgliedstaat befindet, sowie ihre **sonstigen Niederlassungen** in der EU. Falls sie keine Niederlassung hat, die Anschrift des gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 benannten Vertreters in der EU, falls der Vertreter in diesem Mitgliedstaat ansässig ist.

5. **Aktuelle Kontaktdaten**, einschließlich E-Mail-Adressen und Telefonnummern in diesem Mitgliedstaat
 6. **IP-Adressbereiche** der Einrichtung für diesen Mitgliedstaat
 7. Falls die Einrichtung in Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannt wird: eine Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Einrichtung **Dienste** erbringt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.
-

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2023/C 324/03)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen und Organisationen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2014/145/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung von Grundbedürfnissen oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können vor dem 2. November 2023 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in der genannten Liste aufzuführen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 104.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 3.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem
Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität
und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen**

(2023/C 324/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 104.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 3.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

Mitteilung an die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2023/C 324/05)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sind diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, vor dem 1. September 2022 oder innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist – der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführte Website übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 104.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 226 vom 14.9.2023, S. 3.

Mitteilung über die unter bestimmten Bedingungen erfolgende Aussetzung der gegen Nikita Dmitrievich Mazepin verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geändert durch den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates und durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates

(2023/C 324/06)

Am 7. September 2023 hat der Präsident des Gerichts gemäß Artikel 157 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache T-743/22 RIII (*Nikita Dmitrievich Mazepin gegen Rat der Europäischen Union*) einen Beschluss über einstweiligen vorläufigen Rechtsschutz erlassen. Nach diesem Beschluss ist der Rat verpflichtet, im Amtsblatt eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass die erneute Aufnahme des Antragstellers N. Mazepin in die Liste der Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, unter denselben Bedingungen, wie sie in einem früheren Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 19. Juli 2023 vorgesehen waren, ausgesetzt wird.

Die einschlägigen Randnummern des Tenors des Beschlusses des Präsidenten des Gerichts vom 7. September 2023 lauten:

„Die Vollziehung der angekündigten erneuten Aufnahme des Antragstellers in die Liste unter denselben Bedingungen, wie sie im Beschluss vom 19. Juli 2023 *Mazepin gegen Rat* (T 743/22 RII, Randnrn. 1 und 2 des Tenors) vorgesehen sind, wird bis zum Erlass des Beschlusses, mit dem das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet wird, ausgesetzt, soweit der Name von Herrn Mazepin auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wird, die diesen restriktiven Maßnahmen unterliegen, und lediglich soweit dies erforderlich ist, um es ihm zu ermöglichen, seine Beschäftigung als professioneller Formel-1-Fahrer oder als Fahrer bei anderen Motorsportmeisterschaften, die auch oder ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, zu verhandeln und an Grand Prix, Testfahrten, Trainings und freien Trainings der Formel 1 und an anderen Motorsportmeisterschaften, Rennen, Testfahrten, Trainings und freien Trainings, die auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, teilzunehmen. Zu diesem Zweck hat Herr Mazepin lediglich die Erlaubnis, erstens, in das Unionsgebiet einzureisen, um Verträge mit einem Rennteam oder mit Sponsoren zu verhandeln und abzuschließen, die weder mit den Tätigkeiten von Herrn Dmitry Arkadieievich Mazepin noch von natürlichen oder juristischen Personen, deren Name in der Liste der Anhänge des Beschlusses 2014/145 ⁽¹⁾ und der Verordnung Nr. 269/2014 ⁽²⁾ aufgeführt ist, im Zusammenhang stehen, zweitens, in das Unionsgebiet einzureisen, um als Fahrer oder Ersatzfahrer an Formel-1-Meisterschaften des Internationalen Automobilverbands (*Fédération internationale de l'automobile – FIA*) oder an anderen Meisterschaften, Testfahren, Trainings und freien Trainings, auch im Hinblick auf die Erneuerung seiner Superlizenz teilzunehmen, drittens, in das Unionsgebiet einzureisen, um sich den medizinischen Untersuchungen zu unterziehen, die von der FIA oder seinem Rennteam vorgeschrieben sind, viertens, in das Unionsgebiet einzureisen, um an Renn-, Sponsoring- und Werbeaktivitäten auf Wunsch seines Rennteams oder seiner Sponsoren teilzunehmen, fünftens, ein Bankkonto zu eröffnen, auf das ihm ein Gehalt, Prämien, Vergünstigungen seines Rennteams und finanzielle Beiträge von Sponsoren, die von seinem Rennstall akzeptiert wurden, gezahlt werden können, sechstens, das Bankkonto und eine Kreditkarte ausschließlich zur Deckung der Kosten zu verwenden, die es einem professionellen Fahrer ermöglichen, im Gebiet der Europäischen Union zu reisen, Verträge mit einem Rennteam oder Sponsoren zu verhandeln und abzuschließen und an Meisterschaften, Grand Prix, Rennen, Testfahrten, Trainings und freien Trainings in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilzunehmen. Im Fall der Beschäftigung als Formel-1-Fahrer oder Fahrer anderer Motorsportmeisterschaften, die auch oder ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union stattfinden, muss sich Herr Mazepin verpflichten, unter neutraler Flagge zu fahren und die von der FIA dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung der Fahrer zu unterschreiben.“

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. September 2023

(2023/C 324/07)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0733	CAD	Kanadischer Dollar	1,4556
JPY	Japanischer Yen	158,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,3984
DKK	Dänische Krone	7,4609	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8188
GBP	Pfund Sterling	0,86090	SGD	Singapur-Dollar	1,4615
SEK	Schwedische Krone	11,9475	KRW	Südkoreanischer Won	1 426,24
CHF	Schweizer Franken	0,9589	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,3300
ISK	Isländische Krone	143,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8144
NOK	Norwegische Krone	11,4783	IDR	Indonesische Rupiah	16 502,58
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0230
CZK	Tschechische Krone	24,487	PHP	Philippinischer Peso	60,899
HUF	Ungarischer Forint	384,35	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,6243	THB	Thailändischer Baht	38,397
RON	Rumänischer Leu	4,9673	BRL	Brasilianischer Real	5,3130
TRY	Türkische Lira	28,9160	MXN	Mexikanischer Peso	18,5223
AUD	Australischer Dollar	1,6762	INR	Indische Rupie	89,0805

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

BEKANNTMACHUNG ALLGEMEINER AUSWAHLVERFAHREN

(2023/C 324/08)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/404/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die englische Sprache (EN)

EPSO/AD/405/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die spanische Sprache (ES)

EPSO/AD/406/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die litauische Sprache (LT)

EPSO/AD/407/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die niederländische Sprache (NL)

EPSO/AD/408/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die portugiesische Sprache (PT)

EPSO/AD/409/23 – Rechts- und Sprachsachverständige (AD 7) für die slowakische Sprache (SK)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* **C 324 A vom 14. September 2023** veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ <https://epso.europa.eu/de>.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(2023/C 324/09)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Tag des Erlasses der Entscheidung	3. Mai 2023
Nummer der Beihilfesache	90153
Nummer der Entscheidung	067/23/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Organisation kommunaler Digitalisierungsdienste/-lösungen
Form der Beihilfe	Keine Beihilfe

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die bei der Rückforderung von Beihilfen angewandten Zinssätze sowie die Referenz- und Abzinsungssätze für die EFTA-Staaten ab

(Veröffentlicht im Einklang mit den Vorschriften über die Referenz- und Abzinsungssätze in Teil VII der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen und Artikel 10 der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 195/04/COL⁽¹⁾)

(2023/C 324/10)

Die Basissätze werden im Einklang mit dem Kapitel über die Methode für die Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze der Leitlinien der Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen in der Fassung der Entscheidung der Überwachungsbehörde Nr. 788/08/COL vom 17. Dezember 2008 berechnet. Die anwendbaren Referenzsätze werden gemäß den Leitlinien für staatliche Beihilfen aus dem Basissatz zuzüglich angemessener Margen berechnet.

Es wurden folgende Basissätze festgesetzt:

	Island	Liechtenstein	Norwegen
1.6.2023 –	7,69	0,29	3,15

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 25.5.2006, S. 37, und EWR-Beilage Nr. 26 vom 25.5.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Norwegen vom 26. Juli 2023

(Rechtssache E-9/23)

(2023/C 324/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Claire Simpson, Erlend Leonhardsen, Marte Brathovde und Ewa Gromnicka als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 26. Juli 2023 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Norwegen erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Durch die Beibehaltung bestimmter Rechtsvorschriften, wie §§ 2-1b Abs. 4 PR-Gesetz und 6 PR, die das Recht, eine stationäre Behandlung in einem anderen EWR-Staat in Anspruch zu nehmen, ungerechtfertigt einschränken oder nicht vorsehen, wenn eine medizinisch vertretbare Frist für die Erbringung von Behandlungen nicht eingehalten werden kann, hat das Königreich Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und/oder Artikel 36 EWR-Abkommen verstoßen.
2. Durch die Beibehaltung bestimmter Rechtsvorschriften, wie §§ 2-1b Abs. 5 PR-Gesetz, 3 PR und Unterabsätze 2-4a Abs. 2a PR-Gesetz, die das Recht, eine Behandlung in einem anderen EWR-Staat in Anspruch zu nehmen, wenn die betreffende oder eine gleichwertige Behandlung im Heimatland nicht innerhalb einer medizinisch vertretbaren Frist gewährleistet werden kann, nicht vorsehen oder nicht korrekt widerspiegeln, hat das Königreich Norwegen gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und/oder Artikel 36 EWR-Abkommen verstoßen.
3. Das Königreich Norwegen hat dadurch, dass es eine Berufungs- und Verfahrensstruktur im Rahmen von Bestimmungen wie §§ 7-2 PR-Gesetz und §§ 7 und 8 PR beibehalten hat, die die Beschwerdestellen daran hindert und/oder davon abhält, das Recht der Patienten, sich in einem anderen EWR-Staat behandeln zu lassen, wenn die gleiche oder eine gleichwertige Behandlung nicht innerhalb einer medizinisch vertretbaren Frist im Heimatland nicht erbracht werden kann, ordnungsgemäß anzuwenden und/oder durch Beibehaltung einer Verwaltungspraxis, in der solche Rechte nicht gewährleistet sind, gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und/oder Artikel 36 des EWR-Abkommens und damit auch gegen Artikel 3 des EWR-Abkommens verstoßen.
4. Durch die Beibehaltung und Anwendung der oben genannten unklaren und/oder widersprüchlichen Vorschriften und Praktiken in Bezug auf das Recht der Patienten, sich in einem anderen EWR-Staat behandeln zu lassen, hat das Königreich Norwegen gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen und die Wirksamkeit von Artikel 36 EWRA und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 unter Verstoß gegen diese Bestimmungen und/oder gegen Artikel 3 des EWR-Abkommens untergraben.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage beantragt die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) die Feststellung, dass Norwegen in Bezug auf bestimmte innerstaatliche Vorschriften und Praktiken, die den Zugang zu stationärer Behandlung in anderen EWR-Staaten regeln, gegen Artikel 36 EWR-Abkommen, Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und/oder gegen Artikel 3 des EWR-Abkommens sowie gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen hat.

- Nachdem die Überwachungsbehörde Beschwerden über das norwegische System für stationäre Behandlungen und die Möglichkeit, eine solche Behandlung im Ausland in Anspruch zu nehmen, erhalten hatte, beschloss sie 2009, von Amts wegen eine Bewertung der einschlägigen norwegischen Vorschriften durchzuführen.
 - Zwischen 2009 und 2013 führten die Überwachungsbehörde und die norwegische Regierung Gespräche über die in den Beschwerden aufgeworfenen Fragen und die damit verbundenen Vorschriften.
 - Am 14. Mai 2014 richtete die Überwachungsbehörde ein Aufforderungsschreiben an die norwegische Regierung, in dem sie zu dem Schluss kam, dass Norwegen seinen Verpflichtungen aus Artikel 20 der Verordnung und/oder Artikel 36 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen sei.
 - In ihrer Antwort vom 15. August 2014 widersprach die norwegische Regierung den Bedenken der Überwachungsbehörde, erklärte jedoch, dass Gesetzesänderungen vorgeschlagen worden seien, und wies darauf hin, dass sie im Interesse von mehr Rechtssicherheit erwäge, zusätzliche Informationen und Klarstellungen in Bezug auf das Recht auf Gesundheitsversorgung im Ausland bereitzustellen.
 - Die Überwachungsbehörde übermittelte am 3. Februar 2016 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben, in dem sie zu dem Schluss kam, dass nicht alle ihre Bedenken ausgeräumt worden seien. Die norwegische Regierung antwortete mit Schreiben vom 3. Mai 2016.
 - Die Überwachungsbehörde richtete am 20. September 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Norwegen, auf die die norwegische Regierung mit Schreiben vom 19. Januar 2018 antwortete, dass kein Verstoß gegen das EWR-Recht vorliege, und erläuterte, wie die einschlägigen Bestimmungen geändert worden seien. Norwegen unterrichtete die Überwachungsbehörde ferner mit Schreiben vom 11. April 2018 über weitere Bewertungen, geplante Änderungen des Rechtsrahmens und vorgesehene praktische Verbesserungen.
 - Die Überwachungsbehörde erachtete die Gesetzesänderungen als nicht zufriedenstellend und beschloss am 18. Dezember 2019, den EFTA-Gerichtshof anzurufen. Im Zuge der Vorbereitung ihrer Klage beim Gerichtshof richtete die Überwachungsbehörde am 7. Mai 2021 ein Auskunftsersuchen an Norwegen, nachdem ein Beschwerdeführer zusätzliche Informationen vorgelegt hatte.
 - In Anbetracht der Antwort Norwegens übermittelte die Überwachungsbehörde am 18. Mai 2022 ein zweites, ergänzendes Aufforderungsschreiben.
 - Die Antwort der norwegischen Regierung mit Schreiben vom 8. Juli 2022 wurde von der Überwachungsbehörde als unzureichend erachtet; deshalb gab sie am 22. Oktober 2022 eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme ab.
 - Die norwegische Regierung antwortete mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 und hielt an ihrem Standpunkt fest, dass das einschlägige norwegische Recht im Einklang mit dem EWR-Recht stehe. Norwegen hat jedoch keine Änderungen an seinen Vorschriften zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in innerstaatliches Recht vorgenommen; diese traten am 25. November 2022 in Kraft.
 - Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass, selbst wenn mit den Änderungen einige der Probleme gelöst worden sein sollten, andere in der mit Gründen versehenen Stellungnahme und der ergänzenden mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgeworfene Fragen bestehen bleiben und Norwegen das Recht der Patienten auf Zugang zu stationären Behandlungen in anderen EWR-Staaten immer noch nicht gewährleistet, was gegen seine EWR-Verpflichtungen verstößt.
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11240 – ORLEN / DOPPLER ENERGIE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 324/12)

1. Am 30. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ORLEN S.A. („ORLEN“, Polen),
- Doppler Energie GmbH („Doppler“, Österreich), letztlich unter der alleinigen Kontrolle von Franz Joseph Doppler, einer österreichischen natürlichen Person.

ORLEN wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Doppler übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ORLEN ist vor allem in den Bereichen Ölraffination und Herstellung von Biokraftstoffen, Exploration und Verkauf von Gas, Herstellung petrochemischer Erzeugnisse, Stromerzeugung, Groß- und Einzelhandel mit Kraftstoffen, Einzelhandel mit Verbrauchsgütern sowie Förderung von Kohlenwasserstoffen tätig.
- Doppler betreibt ein Netz von Tankstellen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ganz Österreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11240 – ORLEN / DOPPLER ENERGIE

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE